

Datenschutzordnung des Bundesverbandes für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk

In der Version vom 15. Mai 2018

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung gilt für den Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk, sowie für seine Regionalverbände.
- (2) So in der Satzung oder in dieser Ordnung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, kann diese Ordnung durch den Vorstand geändert werden. Änderungen müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden und bedürfen einer Bestätigung in der folgenden Jahreshauptversammlung.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Im Verband werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowohl unter Verwendung von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen als auch in manueller Dokumentation. Der Verband unterliegt damit den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).
- (2) Eine Datennutzung ist nur zulässig, sofern es eine Vorschrift des BDSG, der EU-DSGVO oder eine sonstigen Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Datennutzung ergibt sich für den Verband aus § 28 (1) BDSG
- (3) Die Einwilligung bedarf nach §4a Abs. 1 Satz 3 BDSG
„ ... der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.“
- (4) Einwilligungen für die Datennutzung durch den Verband können durch den Betroffenen (Verbandsmitglied) widerrufen werden.
- (5) Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

§ 3 Erhebung von Daten der Verbandsmitglieder

(1) Folgende Daten sind notwendige Daten zur Verfolgung der Verbandsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

- g) Name
- h) Anschrift
- i) Telefonnummer
- j) Email-Adresse
- k) Geburtsdatum
- l) Besitz eines Erlaubnis- oder Befähigungsschein nach §§ 7, 20, 27 SprengG

(2) Alle weiteren Daten, die vom Verband im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen.

§ 4 Erhebung von Daten Dritter

(1) Der Verband erhebt Daten von anderen Personen als von Verbandsmitgliedern (Lieferanten, Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Veranstaltungen) soweit dies für berechnete Interessen des Verbandes notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen.

(2) Bei Gästen, Zuschauern und Besuchern beschränkt sich dies im Regelfall auf die Legitimation der Anwesenheit, also Identifizierung als Angehöriger eines Verbandsmitglieds oder sonstiger Interessent. Bei Teilnehmern an Veranstaltungen, welche letztlich dem Versicherungsschutz des Verbandes unterliegen, erhebt der Verband notwendige und freiwillige Daten analog dem in § 10 beschriebenen Umfang und Verfahren.

§ 5 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des BVPK

(1) Der Verband erhebt und speichert im Rahmen eines Zugriffsprotokolls direkt beim Provider der Homepage die ungekürzte IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffes sowie die URL, auf die zugegriffen wurde. Dies dient ausschließlich dazu, unberechtigte Zugriffe zu erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen auszuschließen. Die Zugriffsprotokolle werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Eine Auswertung der erhobenen Daten findet nur statt, wenn sich anhand der Protokollierung ein Anfangsverdacht auf Versuch der missbräuchlichen Erlangung von personenbezogenen Daten ergibt.

(2) Daten des Zugriffsprotokolls des Providers (Schutz vor Datenmissbrauch) werden nicht mit Daten des Anbieters der Analyse des Nutzerverhaltens (Verbesserung der Benutzerempfindung) kombiniert.

§ 6 Hinweispflicht

- (1) Bei der Erhebung personenbezogener Daten belehrt der Verband über die Zulässigkeit der Datennutzung nach §9 dieser Datenschutzordnung.

§ 7 Datenübermittlung an Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Verbands, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Soweit im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen notwendig, können jedoch Kontaktdaten in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben werden, ohne dass diese Funktionsträger sind, soweit die jeweils Betroffenen dem zustimmen.

§ 8 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken

- (1) Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung, beispielsweise im Rahmen einer Abstimmung über den Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages.

§ 9 Veröffentlichungen im Internet

- (1) Im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) wird von Funktionsträgern der Vor- und Zuname veröffentlicht. Zur Kommunikation mit Funktionsträgern wird ein Kontaktformular über eine Verbandseigene Mailadresse bereitgestellt, dessen Inhalt über den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung an den jeweiligen Funktionsträger weitergeleitet wird. Weitergehende personenbezogene Daten (Vita) der Funktionsträger werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Internet veröffentlicht.
- (2) Ausnahmen gelten für Gruppenfotos von Veranstaltungen unter Bezug auf das Grundsatzurteil des BGH vom 28.05.2013 (Az.: VI ZR 125/12)

§ 10 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Vollzugriff auf die persönlichen Daten inklusive der Ergänzung, Änderung und Löschung von Daten. Alle Datenänderungen werden protokolliert.
- (2) Der Verantwortliche für die Buchführung erhält Zugriff die Adressdaten sowie die für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten wie Zugehörigkeit zu bestimmten Beitragsrollen. Der Zugriff beinhaltet eine Schreibberechtigung für Daten zur Beitragszahlung.

§ 11 Umsetzung rechtlicher Vorgaben

- (1) Das Verfahren zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach §35 BDSG bzw. Art. 16 und 17 EU-DSGVO.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.
- (3) Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn:
 - a) ihre Speicherung unzulässig ist
 - b) die Kenntnis der Daten zur des Zwecks der Speicherung nicht mehr notwendig ist
 - c) der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und seit Entstehung des Grundes der Datenerhebung mehr als 3 Jahre vergangen sind
 - d) der Betroffene dies verlangt.

Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung: Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und Verwendungsnachweise in Zusammenhang mit öffentlicher Förderung.

Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verband sind.

§ 12 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Nach Prüfung des gesetzlichen Grundlagen (BDSG und EU-DSGVO) stellt der Verband fest, dass:
 - a) weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
 - b) die notwendigen Daten zur Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht) keine „sensiblen Daten“ enthalten
 - c) „sensible Daten“ nur aufgrund vorheriger Einverständniserklärung der Mitglieder freiwillig erfasst werden
 - d) personenbezogene Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel).

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Vorstand kümmert sich daher selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verband.

§ 13 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

- (1) Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Datenschutzordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.